

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 6. Oktober 2021
Taktanden Nr.: 4

KP2021-499

Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 1.4.3 Urnengänge

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Für die Durchführung von Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich ist gemäss Art. 20a der Kirchenordnung des Kantons Zürich (KO) und Art. 6 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die Kirchenpflege wahlleitende Behörde. Der Urnen- und Auszähldienst ist Aufgabe der Stadt Zürich sowie der Gemeinde Oberengstringen. Gemäss Art. 15 Abs. 1 KGO erfolgen die Wahlen an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Vorbehalt bleibt das landeskirchliche Recht. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die korrekte Durchführung von Wahlen (§ 12 GPR). Zu den besonderen Aufgaben gehört die Anordnung von Wahlen (§ 57 GPR), d.h. die Festlegung des Wahltermins.

Im Nachgang zu den ersten Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich hat die Kirchenpflege am 18. November 2020 ein Wahlreglement erlassen. Die massgebenden Bestimmungen für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen des Kirchgemeindeparkaments und der Kirchenpflege finden sich in den Abschnitten 2 bis 6 des Wahlreglements.

Die Wählbarkeit in die Organe der Kirchgemeinde Zürich richtet nach Art. 20a der Kirchenordnung des Kantons Zürich.

II. Neuer Wahltermin

Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 13. Januar 2021 die Gesamterneuerungswahlen für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparkament der Kirchgemeinde Zürich irrtümlich auf Sonntag, 15. Mai 2022 festgelegt. Irrtümlich deshalb, weil die Stadtkanzlei schon früher mitteilte, dass die Wahlen für die Organe der Kirchgemeinde Zürich ausschliesslich am Sonntag, 3. April 2022 durch-

geführt werden können. In den vergangenen Wochen wurden nochmals Gespräche mit der Stadtkanzlei geführt und Alternativen erwogen. Mit Mail vom 27. September 2021 hält die Stadtkanzlei Zürich am Wahltermin vom 3. April 2022 fest.

Das Vorbereitungsverfahren beginnt deshalb rund sechs Wochen früher als bisher angenommen. Insbesondere für die Wahlkreise bzw. die in den sechs Wahlkreisen zusammengeschlossenen Kirchenkreise wird das Vorbereitungsverfahren deshalb noch anspruchsvoller.

III. Verfahrensablauf

Aufgrund dieses Wahltermins ergeben sich für den ersten Wahlgang verbindliche Fristen für die Durchführung des Vorverfahrens bei Mehrheitswahlen gemäss § 48ff GPR. In Absprache mit der Stadtkanzlei Zürich, die im Auftrag der wahlleitenden Behörde den Druck sowie den Versand der Wahlunterlagen sowie die Koordination mit der Gemeinderatskanzlei Oberengstringen übernimmt, sind folgende Termine zu beachten:

a. Publikation der Wahlordnung auf der Website reformiert-zuerich.ch	03.11.2021
b. Beginn der ersten Frist von 40 Tagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen	04.11.2021
c. Ablauf der ersten Frist	13.12.2021
d. Bereinigung der Wahlvorschläge (Korrekturen)	17.12.2021
e. Publikation der eingereichten, bereinigten Wahlvorschläge und Ansetzung einer zweiten Frist von 7 Tagen für die Einreichung oder den Rückzug von Wahlvorschlägen	05.01.2022
f. Beginn der zweiten Frist von 7 Tagen	06.01.2022
g. Ablauf der zweiten Frist	12.01.2022
h. Publikation der definitiven Wahlvorschläge	02.02.2022
i. Wahltermin (erster Wahlgang)	03.04.2022

Die Wahlen für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindep Parlament werden im Verfahren der Mehrheitswahl durchgeführt. Voraussetzung für die Konstituierung der Kirchenpflege ist, dass das Präsidium und die Mehrheit der Mitglieder im ersten Wahlgang rechtskräftig gewählt sind (§33 GPR). Voraussetzung für die Konstituierung des Kirchgemeindep arlaments ist, dass die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.

Als Mitglied der Kirchenpflege sowie als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat. Als überzählig scheiden jene Gewählten aus, die zwar das absolute Mehr erreicht, jedoch am wenigsten Stimmen erzielt haben. Wenn nicht alle Mitglieder und / oder der Präsident bzw. die Präsidentin das absolute Mehr nicht erreicht haben, ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Als Mitglied des Kirchgemeindep arlaments ist gewählt, wer im Wahlkreis das absolute Mehr erreicht hat. Als überzählig scheiden jene Gewählten aus, die zwar das absolute Mehr erreicht, jedoch am wenigsten Stimmen erzielt haben. Wenn in einem Wahlkreis nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreichten und deshalb nicht alle Sitze besetzt werden können, ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Nach den Wahlen am 3. April 2022 werden die Wahlergebnisse voraussichtlich am 6. April 2022 amtlich publiziert und eine Rechtsmittelfrist von 5 Tagen angesetzt. Zudem erhalten alle Gewählten eine Wahlanzeige (Wahlannahmeerklärung) und haben die Möglichkeit, innert fünf Tagen nach Erhalt der Anzeige die Wahl abzulehnen. Als Faustregel gilt, dass zwischen Wahltermin und Konstituierung ein Zeitfenster von sechs Wochen einzuplanen ist. Der Verfahrensablauf für einen allfällig notwendigen zweiten Wahlgang am 25. September 2022 wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

IV. Sitz-Zuteilung für das Kirchgemeindeparlament

Gemäss Art. 15 Abs. 4 der KGO legt die Kirchenpflege vor jeder Gesamterneuerungswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise fest. Sie erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt wurde. Die Daten der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung wurden per 31. Dezember 2020 erhoben und ergeben folgendes Bild:

Wahlkreis (ohne Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon)	Mitglieder Stadt Zürich	zzgl. Gemeinde Oberengstringen	massgebende Anzahl Personen KG Zürich
I	7'995		7'995
II	18'233		18'233
III	6'515		6'515
IV	16'365	1'353	17'718
V	9'954		9'954
VI	14'597		14'597

Daraus ergibt sich folgende Sitzzuteilung für die Wahlkreise:

Wahlkreis I	5	Sitze
Wahlkreis II	11	Sitze
Wahlkreis III	4	Sitze
Wahlkreis IV	10	Sitze
Wahlkreis V	6	Sitze
Wahlkreis VI	9	Sitze

V. Formulare und Handreichungen

Für die korrekte Durchführung der Wahlen für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparlament hat die wahlleitende Behörde die amtlichen Dokumente zu genehmigen. Dazu gehören

- das Wahlvorschlagsformular für die Mitglieder der Kirchenpflege
- das Wahlvorschlagsformular für die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments
- die Wahlzettel für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparlament
- die Wahlanleitung

Diese Formulare wurden für die ersten Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich erarbeitet und haben sich bewährt. Sie sind mit dem Rechtsdienst der Landeskirche sowie mit der Stadtkanzlei Zürich verifiziert. Neben den amtlichen Dokumenten steht je eine Handreichung (Anleitung) für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments und der Kirchenpflege zur Verfügung.

VI. Zusammenarbeit mit den Kirchenkreiskommissionen

Für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Kirchenpflege bildet die Kirchgemeinde Zürich den Wahlkreis (Art. 15 Abs. 2 KGO). Hingegen erfolgt die Wahl des Kirchgemeindeparlaments in den Wahlkreisen, wie sie für die Wahl des Kantonsrats auf dem Gebiet der Stadt Zürich gelten. Oberengstringen wird dem Wahlkreis IV zugeteilt (Art. 15 Abs. 3 KGO). Wie bereits 2019 wird das Wahlvorbereitungsverfahren für die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments in den sechs Wahlkreisen geführt. Für die Wahl der Kirchenpflege wird das Verfahren zentral geführt.

Die Kirchgemeindeordnung sieht in Art. 41 Abs. 3 vor, dass die Kirchenkreisversammlung im Vorfeld von Wahlen mitwirkt. Insbesondere für die Wahlen des Kirchgemeindeparlaments kommt den Kirchenkreisen deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die zehn Kirchenkreise sind wie folgt den sechs städtischen Wahlkreisen zugeordnet:

- | | |
|---|---------------|
| a. Kirchenkreis eins und Kirchenkreis zwei | Wahlkreis I |
| b. Kirchenkreis drei und Kirchenkreis neun | Wahlkreis II |
| c. Kirchenkreis vier fünf | Wahlkreis III |
| d. Kirchenkreis sechs und Kirchenkreis zehn | Wahlkreis IV |
| e. Kirchenkreis sieben acht | Wahlkreis V |
| f. Kirchenkreis elf und Kirchenkreis zwölf | Wahlkreis VI |

Die Kirchenkreiskommissionen werden eingeladen, im Auftrag der Kirchenpflege für das Wahlvorbereitungsverfahren im zugehörigen Wahlkreis Wahlkommissionen zu bilden. Die Kirchenpflege als wahlleitende Behörde sorgt zusammen mit der Geschäftsstelle für die korrekte Durchführung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Die Kirchenkreiskommissionen bzw. die bereits gebildeten Wahlkreiskommissionen werden in der zweiten Hälfte Oktober zu einem Informationsaustausch im Hinblick auf das Wahlvorbereitungsverfahren eingeladen. Die Organisation der Wahlkreisversammlungen obliegt den Wahlkreisverantwortlichen der Kirchenkreise.

Die Kosten für die Durchführung der Wahlkreisversammlungen trägt die Kirchgemeinde Zürich als wahlleitende Behörde. Die Kosten sind im Budget eingestellt.

VII. Begleit-Kommunikation

Bei den ersten Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich wurde zusätzlich zu den amtlichen Publikationen ein aufwändiger Kommunikationsprozess initiiert. Die Gesamterneuerungswahlen 2022 stehen im Kontext ordentlicher Behördenwahlen, weshalb die zusätzlichen Kommunikationsmassnahmen reduziert werden können. Im kirchlichen Umfeld soll jedoch gezielt informiert und den Kandidatinnen und Kandidaten wiederum eine Plattform zur persönlichen Vorstellung gegeben werden.

Die begleitende Kommunikation für die Wahlen 2022 sieht folgende Massnahmen vor:

- Medienmitteilung im Anschluss an die Beschlussfassung über die Wahlanordnung durch die Kirchenpflege
- Anfang November 2021: Publikation Wahlanordnung als Amtliche Publikation auf Website plus Bericht Website über Wahlen 2022 mit Aufruf zum Einreichen Wahlvorschläge, Website Bereich reformiert-zuerich.ch/Wahlen2022 einrichten mit Informationen und Download von Formularen, Dokumenten und Handreichungen
- Anfang November Vorlagen für Plakate und Flyer zu Händen der Wahlkreisverantwortlichen bereitstellen
- Ende November 2021 reformiert.lokal mit allen Ende Oktober 2021 bekannten Daten und Terminen
- Mitte Dezember 2021: Kurzmeldung Ablauf erste Frist zu eingegangenen Wahlvorschlägen
- Mitte Dezember 2021: Wording für Information am Anschluss an Gottesdienste
- Anfang Februar 2022: Medienmitteilung und Bericht Website über definitive Wahlvorschläge, auf Website eigenen Bereich zu Wahlen einrichten und Kandidatenvorstellung (Kirchgemeindeparlament und Kirchenpflege) vorbereiten
- Mitte März 2022: reformiert.lokal Sonderausgabe Wahlen 2022 mit zentralen Informationen und Kandidierendenvorstellung
- Ende März 2022: Beitrag in reformiert.lokal Aufruf zur Wahl
- Ende April 2022: Beitrag im reformiert.lokal über Wahlergebnis und Konstituierung Kirchenpflege
- Beiträge in Print- und elektronischen Medien sowie Sozialen Medien kontinuierlich
- Homepage <https://reformiert-zuerich.ch/wahlen2022> (ab November 2021)

Im Weiteren sollen in der Zeit vom 3. November 2021 bis 12. Dezember 2021 Wahlkreisversammlungen durchgeführt werden. Nach Ablauf der Eingabefrist werden mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenpflege Ende Februar bzw. Anfang März 2022 zwei Podiumsveranstaltungen durchgeführt.

Die begleitende Kommunikation erfolgt, mit Ausnahme der geplanten Podiumsveranstaltungen, in der Verantwortung der Abteilung Kommunikation der Geschäftsstelle. Für die Moderation der beiden Podiumsveranstaltungen wird eine externe Fachperson beigezogen.

Die Kosten für alle begleitenden Kommunikationsmassnahmen sind im Budget 2022 eingestellt.

VIII. Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchgemeinde ist für eine reibungslose Durchführung der Erneuerungswahlen auf die Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei Zürich angewiesen, weshalb der Termin vom 3. April 2022 zu akzeptieren ist. Weil sich die Vorbereitungshandlungen um rund sechs Wochen verkürzen, müssen die Kirchenkreise bzw. die zu bildenden Wahlkreiskommissionen möglichst bald über die notwendigen Schritte informiert und instruiert werden. Die Verantwortung liegt bei der Geschäftsstelle bzw. beim Geschäftsführer. Eine erste Information an die Präsidien der Kirchenkreiskommissionen soll unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung durch die Kirchenpflege erfolgen.

Die im kommenden Jahr vorgesehenen Pfarrwahlen können aufgrund der Termine für die Erneuerungswahlen der Kirchenpflege und des Kirchgemeindeparlaments am 25. September 2022 durchgeführt werden.

IX. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 6 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Der Beschluss vom 13. Januar 2021 betr. Festsetzung der Wahltermine für die Gesamterneuerungswahlen 2022 wird aufgehoben (KP2021-379).
- II. Die Erneuerungswahl der Mitglieder und des Präsidiums der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 – 2026 wird am Sonntag, 3. April 2022 durchgeführt (1. Wahlgang).
- III. Die Erneuerungswahl der Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments für die Amtsdauer 2022 – 2026 wird am Sonntag, 3. April 2022 durchgeführt (1. Wahlgang).
- IV. Ein allenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang für die Mitglieder der Kirchenpflege und/oder des Kirchenpflegepräsidiums sowie des Kirchgemeindeparlaments wird am 25. September 2022 durchgeführt.
- V. Die im kommenden Jahr vorgesehenen Pfarrwahlen werden am 25. September 2022 durchgeführt.
- VI. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, diese Anordnungen auf der Webseite zu publizieren sowie die Kirchenkreiskommissionen umgehend zu informieren und die begleitende Kommunikation umzusetzen.

VII. Folgende Formulare werden genehmigt:

- das Wahlvorschlagsformular für die Mitglieder der Kirchenpflege
- das Wahlvorschlagsformular für die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments
- die Wahlzettel für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparlament
- die Wahlanleitung

VIII. Mitteilung an:

- Kirchenkreiskommissionen (Präsidium)
- Mitglieder der Kirchenpflege
- Büro des Kirchgemeindeparlaments zuhanden der Mitglieder
- Stadtkanzlei, Abteilung Wahlen und Abstimmungen
- Geschäftsstelle, Abteilung Kommunikation
- Geschäftsstelle, Kanzlei
- Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Peter Schlumpf GF a.i.

Versand: Zürich, 12. Oktober 2021